

V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Bruckberg für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bruckberg-Gündlkofen

vom 15.02.2005

Das Landratsamt Landshut erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I , S.4047) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl Nr. 16, S. 482 ff) folgende Verordnung:

§ 1**Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband Wasserversorgung Bruckberg-Gündlkofen wird im Gemeindegebiet Bruckberg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2**Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus dem jeweiligen Fassungsbereich für die Brunnen I und II (= Zone I), aus der engeren Schutzzone für die Brunnen I und II (= Zone II) und einer gemeinsamen weiteren Schutzzone (= Zone III).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem als Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Landshut und in der Gemeindekanzlei der Gemeinde Bruckberg niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzone ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenze oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	In der weiteren Schutzzone	In der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen i.V.m. den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Massnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben zu errichten oder zu erweitern.	v e r b o t e n, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	v e r b o t e n	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	

	In der weiteren Schutzzone	In der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
2.2 Anlagen nach § 19g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern.	v e r b o t e n	
2.3 Anlagen nach § 19g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern.	v e r b o t e n	
2.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 2.2, 2.3 (ohne Nr. 7.12)	v e r b o t e n, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bei Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l (siehe Anlage 2 Ziffer 5),	v e r b o t e n, ausgenommen das Mitführen und sachgerechte Umfüllen des laufenden Bedarfs an Treibstoff und Schmiermitteln (Höchstmenge 5 l Benzin und entsprechende Menge Schmiermittel) für forst- und landwirtschaftliche Maschinen
2.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n	
2.6 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v e r b o t e n	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.3 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n	
3.4 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.5 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	v e r b o t e n
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	v e r b o t e n

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.2 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n	
4.3 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n	
4.4 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.5 Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n, für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen; v e r b o t e n, für Motorsport	v e r b o t e n
4.6 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.7 Militärische Übungen durchzuführen	---	v e r b o t e n
4.8 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	v e r b o t e n
4.9 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
4.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n	
4.11 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 7.2)	v e r b o t e n, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
4.12 Beregnung	v e r b o t e n	
5. bei baulichen Anlagen allgemein		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n, ausgenommen in bestehenden Nutzungsumgriffen, wenn Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird, unter Beachtung von Nr. 3.5 und Anlage 2 Ziffer 4 v e r b o t e n, ausgenommen Anlagen ohne Abwasseranfall unter Berücksichtigung Nr. 2.3 und 2.4	v e r b o t e n
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n	
6. Betreten	---	---
7. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen		
7.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigem organischen Dünger	v e r b o t e n, wie Nr. 7.2	v e r b o t e n

	In der weiteren Schutzzone	In der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
7.2 Düngen mit mineralischem Stickstoffdünger	Es gilt die Düngeverordnung, insbesondere wird hingewiesen auf das Verbot der Düngung auf abgerenteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau sowie auf schneebedecktem und gefrorenem Boden sowie auf Brachland; nicht zulässig ist eine Düngung - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. - auf Ackerland mit Maisanbau vom 01.10. bis 01.04.	
7.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten, ausgenommen von Kompost, der im eigenen Betrieb anfällt unter Beachtung von Nr. 7.1 und 7.2	verboten
7.4 Befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	verboten
7.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen, die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle fünf Jahre wiederkehrend zu prüfen	verboten
7.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
7.7 Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern (siehe Fußnote 1)	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	verboten
7.8 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung oder bei Ballensilage	verboten
7.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2 Ziffer 1)	verboten	
7.10 Freilandtierhaltung i.S.v. Anlage 2 Ziffer 2	verboten, sofern nicht die Ernährung im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt	verboten
7.11 Beweidung oder Pferchhaltung	---	verboten
7.12 Gartenbaubetriebe, Kleingartenanlagen oder Baumschulen zu errichten bzw. zu erweitern	verboten	
7.13 Besondere Nutzungen i.S.v. Anlage 2 Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
7.14 Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen unter vorheriger Abstimmung mit dem Zweckverband	
7.15 Winterfurche	verboten, ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 15.10.	
7.16 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	

Fußnote 1

Es wird auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenformen - VAWS) vom 03.08.1996 i.F.d. Berichtigung vom 07.03.1997 (GVBl. Nr. 6/1997 Seite 56 sowie die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Verordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (VVAWS) des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen hingewiesen. Diese enthalten neben grundsätzlichen Anforderungen in Anhang 5

besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersaft (JGS-Anlagen)

Anhang 1

allgemeine Anforderungen an Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anhang 2

besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen

Anhang 4

besondere Anforderungen an Anlagen an Tankstellen

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nummern eins bis sieben aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten bzw. den Aufsichtsbehörden.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nr. 5 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Landshut kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert, oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Landshut zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern (Hinweis: Die Anordnung bedarf eines separaten Verwaltungsverfahrens).

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnen des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Landshut zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Landshut zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung -EÜV-) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut in Kraft.

Landshut, 15.02.2005
Landratsamt Landshut



Poesze
RR



Anlage 2 der Verordnung des Landratsamtes Landshut vom 15.02.2005 über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Bruckberg für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes Wasserversorgung Bruckberg-Gündlkofen

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2 und 7



1. Stallungen

Die Erteilung einer Ausnahmeregelung nach § 4 ist bei bestandsge-
schützten Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig
ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch
technische Anforderungen ausgeglichen werden kann. Dies gilt auch
für Fälle, in denen Stallungen errichtet werden und der Betrieb
außerhalb des Wasserschutzgebietes liegt.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeit-
räume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf
einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirt-
schaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

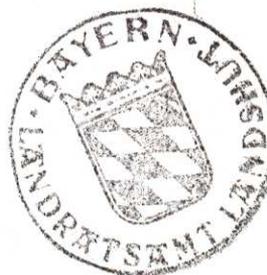
Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdender Stoffe (VwVwS)“ zu beachten.

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zu Grunde gelegt.

Im folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchlichen Stoffe und deren Einstufung in die jewei-

Im folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchlichen Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Ethanol Aceton Wasserstoffperoxid Natriumchlorid (Kochsalz) Glycerin Harnstoff Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure (Chlorwasserstoff) Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle auf Mineralölbasis (unlegierte Grundöle)	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoffe (nicht als krebserregend gekennzeichnet) Toluol Natriumnitrit Formaldehyd Ammoniak Pheonol Dichlormethan Xylol Schmieröle auf Mineralölbasis (legierte, emulgierbare und nicht emulgierbare) PSM: Atrazin, Simazin, Ter- buthylazin, Bentazon, Ethepon	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (an Tankstellen erhältliche) Säureteer Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin PSM: Lindan, Cypermethrin



der Verordnung des Landratsamtes Landshut vom 15.02.2005 über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Bruckberg für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bruckberg-Gündlkofen



Flurstücksverzeichnis für das Trinkwasserschutzgebiet der Brunnen I und II	
ZV WV Bruckberg-Gündlkofen	
Flur-Nr.	Gemeinde und Gemarkung
WI	
Br. I	
339/1	Gem. u. Gemark. Bruckberg
Br. II	
354/1	Gem. u. Gemark. Bruckberg
WII	
304/1	Gem. u. Gemark. Bruckberg
	310 Gem. u. Gemark. Bruckberg
	312 Gem. u. Gemark. Bruckberg
	313 Gem. u. Gemark. Bruckberg
	348 Gem. u. Gemark. Bruckberg
	352 Gem. u. Gemark. Bruckberg
	354 Gem. u. Gemark. Bruckberg
	356 Gem. u. Gemark. Bruckberg
329/T	Gem. u. Gemark. Bruckberg
339/T	Gem. u. Gemark. Bruckberg
347/T	Gem. u. Gemark. Bruckberg
586/1	Gem. Bruckberg Gemark. Bruckbergerau
	589 Gem. Bruckberg Gemark. Bruckbergerau
	592 Gem. Bruckberg Gemark. Bruckbergerau
586/1	Gem. Bruckberg Gemark. Bruckbergerau
591/T	Gem. Bruckberg Gemark. Bruckbergerau
WIII	
	233 Gem. u. Gemark. Bruckberg
	244 Gem. u. Gemark. Bruckberg
	245 Gem. u. Gemark. Bruckberg
	246 Gem. u. Gemark. Bruckberg
	248 Gem. u. Gemark. Bruckberg
	249 Gem. u. Gemark. Bruckberg
	251 Gem. u. Gemark. Bruckberg
	252 Gem. u. Gemark. Bruckberg
	253 Gem. u. Gemark. Bruckberg
	254 Gem. u. Gemark. Bruckberg
	255 Gem. u. Gemark. Bruckberg
	256 Gem. u. Gemark. Bruckberg
	257 Gem. u. Gemark. Bruckberg
	258 Gem. u. Gemark. Bruckberg
	259 Gem. u. Gemark. Bruckberg
	260 Gem. u. Gemark. Bruckberg
	261 Gem. u. Gemark. Bruckberg
	262 Gem. u. Gemark. Bruckberg
	263 Gem. u. Gemark. Bruckberg
	264 Gem. u. Gemark. Bruckberg

VIII	
599	Gem. Bruckberg Gemrk. Bruckbergerau
600	Gem. Bruckberg Gemrk. Bruckbergerau
601	Gem. Bruckberg Gemrk. Bruckbergerau
603	Gem. Bruckberg Gemrk. Bruckbergerau
604	Gem. Bruckberg Gemrk. Bruckbergerau
605	Gem. Bruckberg Gemrk. Bruckbergerau
606	Gem. Bruckberg Gemrk. Bruckbergerau
608	Gem. Bruckberg Gemrk. Bruckbergerau
609	Gem. Bruckberg Gemrk. Bruckbergerau
574/T	Gem. Bruckberg Gemrk. Bruckbergerau
591/T	Gem. Bruckberg Gemrk. Bruckbergerau
605/2	Gem. Bruckberg Gemrk. Bruckbergerau
606/1	Gem. Bruckberg Gemrk. Bruckbergerau





Anlage 1

der Verordnung des Landratsamtes Landshut vom 15.02.2005 über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Bruckberg für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes Wasserversorgung Bruckberg-Gündlkofen

Lageplan Bruckberg mit erweitertem Wasserschutzgebiet

Maßstab 1 : 5000



23-6420

Wasserrecht;

Bekanntmachung der Verordnung des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Bruckberg für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bruckberg-Gündlkofen vom 15.02.2005

Die Verordnung des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Bruckberg für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bruckberg-Gündlkofen vom 15.02.2005 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Landshut Nr. 05 vom 16.02.2005) wird wie folgt berichtigt:

In § 9 werden die Worte „Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark“ berichtigt in „Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro“.

Landshut, 14.03.2005
Landratsamt Landshut



Poesze
RR

